

7.
Oktober
2002

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

- Art. 56 Abs. 2 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,
- Art. 6 Abs. 1 des Reglementes über die Benützung der öffentlichen Parkplätze,

beschliesst:

Parkieren gegen Gebühr

Art. 1 ¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr beziehungsweise auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

² Die Gebührenpflicht für Parkplätze mit Parkuhren oder Ticketautomaten gilt an Werktagen von 07.00 bis 19.00 Uhr.

Gebührenansätze

Art. 2 ¹ Die Gebührenansätze der Parkuhren und Ticketautomaten werden grundsätzlich progressiv angesetzt. Für die ersten zwei Parkstunden wird keine Gebühr erhoben.

² Für die dritte Parkstunde wird eine Gebühr von CHF --.50 pro Stunde erhoben. Für jede weitere Stunde wird eine Gebühr von CHF 1.-- je Stunde erhoben. Ab einer Parkierungszeit von 6 bis max. 12 Stunden wird eine Gebühr von CHF 2.-- je Stunde erhoben.

Parkkartenberechtigte

Art. 3 ¹ Parkkartenberechtigt sind Personen, die schriftlich in der Gemeinde Worb angemeldet sind und in einer Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein Parkplatz nach dem Parkplatzreglement der Gemeinde Worb fehlt.

² Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein Parkplatz nach dem Parkplatzreglement der Gemeinde Worb fehlt.

³ Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde Worb tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für die auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Parkkarte. Für max. drei Fahrzeuge des gleichen Geschäftsbetriebes kann eine Parkkarte eingelöst werden, wobei diese gleichzeitig nur mit einem Fahrzeug einsetzbar ist.

⁴ Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Blauen Zone aufhalten, erhalten eine auf ihren eingelösten leichten Motorwagen ausgestellte Parkkarte.

⁵ Pendlerinnen und Pendler, welche nicht in der Einwohnergemeinde Worb zivilrechtlichen Wohnsitz begründen können, gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

⁶ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der Blauen Zone, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartzone. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für das ganze Gemeindegebiet.

⁴ In besonderen Fällen kann die Polizeiabteilung eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartzonen erteilen.

⁵ Besucherkarten berechtigen zum Parkieren während 24 Stunden und gelten in allen Blauen Zonen mit Anwohnerbevorzugung.

Geltungsdauer

Art. 5 ¹ Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. Sie ist jährlich zu erneuern.

² Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgezogen, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.--, zurückerstattet.

Verfahren für die Parkkarte

Art. 6 ¹ Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte.

² Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Polizeiabteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzung gemäss Art. 3 dieser Verordnung gegeben sind.

³ Es ist Sache der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

⁴ Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben die direkten Anwohner gegenüber den anderen Berechtigten Vorrang bei der Zuteilung einer Parkkarte.

Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug

Art. 7 ¹ Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Polizeiabteilung zurückzugeben.

² Parkkarten können von der Polizeiabteilung endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Verwendung der Parkkarte

Art. 8 ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Gebühr

Art. 9 ¹ Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Berechtigte beträgt CHF 25.--.

² Die monatliche Gebühr für die Parkkarte für die Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, beträgt alle Zonen beinhal- tend CHF 20.--.

³ Die monatliche Gebühr für eine Lehrerparkkarte beträgt CHF 35.--.

⁴ Die Jahresgebühr nach Abs. 1 und 3 beträgt das Zehnfache der monatlichen Gebühr.

⁵ Die Gebühr für eine Besucher-Parkkarte für 24 Stunden beträgt CHF 10.--.

⁶ Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.¹

Vollzug

Art. 10 Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Polizeiabteilung.

Rechtsmittel

Art. 11 Verfügungen der Polizeiabteilung können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde bei der für die Einwohnergemeinde Worb zuständigen Regierungsstatthalterin oder beim zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

Strafbestimmungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 2'000.-- bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Sicherheitskommission.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 30. Mai 2016

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat gleichzeitig mit dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in Kraft.

Worb, 7. Oktober 2002

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Bernasconi*
Der Sekretär: *Reusser*